

## **Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Lübeck**

Die Vollversammlung der IHK zu Lübeck hat in der Sitzung am 6. September 2005 auf der Grundlage des Schreibens des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2005 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

### **Teil I: Anwendungsbereich**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präses und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen. Soweit von der IHK keine eigenen Richtlinien erlassen werden, gelten die Muster-Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts des DIHK-Arbeitskreises Doppik.

### **Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

#### **§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Hauptgeschäftsführer und der Präses legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 17 der Satzung der IHK zu Lübeck veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist.  
Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### **§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-GuV und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

#### **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

#### **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Die Plan-GuV ist auszugleichen.
- (2) In der Plan-GuV und dem Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Die Plan-GuV ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten der Plan-GuV und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

#### **§ 8 Größere Baumaßnahmen**

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 % des Betriebsaufwandes überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für die Genehmigung ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

## **§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen**

Für unselbständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK zu Lübeck beizufügen.

## **§ 10 Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich GuV oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen der Plan-GuV oder des Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt.

## **Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

### **§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit**

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

### **§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit**

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung um bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte um bis zu 10 v. H. der nachträglichen formlosen Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten/dritten Geschäftsjahres.

## **Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

### **§ 13 Buchführung, Inventar**

- (1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

### **§ 14 Eröffnungsbilanz**

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

### **§ 15 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht**

- (1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 256 des Handelsgesetzbuches einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der GuV und Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die GuV nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 30 v. H. und 50 v. H. der Betriebsaufwendungen beträgt. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Sie ist Bestandteil der „anderen Rücklagen“. Die Bildung anderer Rücklagen ist zulässig.
- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.
- (5) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 aufzunehmen. Weitere Inhalte des Anhangs ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.
- (6) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die erwartete Entwicklung der IHK einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

## **§ 16 Controlling, IKS**

- (1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

## **Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung**

### **§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung**

- (1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der IHK zu Lübeck.

## **Teil VII: Ergänzende Vorschriften**

### **§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung**

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

### **§ 19 Nutzungen und Sachbezüge**

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

### **§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen**

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Das gleiche gilt für die Beteiligung der IHK an Unternehmen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung der IHK zu dem Unternehmen hergestellt werden soll.

### **§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche**

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

### **§ 22 Veränderung von Ansprüchen**

- (1) Die IHK darf Ansprüche nur
  1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
  2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
  3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 23 Geldanlagen**


Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

## Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt am 15. November 2005 in Kraft; es gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2006. Gleichzeitig tritt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 30.09.1975 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der HKRO für die davor liegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.


Lübeck, den 6. September 2005


  
.....  
Bernd Jorkisch  
Präses

  
.....  
Wulf Hermann  
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Das vorstehende Finanzstatut wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 6. September 2005

  
.....  
Bernd Jorkisch  
Präses

  
.....  
Wulf Hermann  
Stellv. Hauptgeschäftsführer

# Inhaltsverzeichnis

## Anlagen zum Muster-Finanzstatut der Industrie- und Handelskammern

Anlage I	Plan-GuV
Anlage II	Finanzplan
Anlage III	Bilanz
Anlage IV	GuV
Anlage V	Finanzrechnung
Anlage VI	Kontenplan

---

## Plan-GuV

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
<b>Betriebserträge</b>			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
<b>Betriebsaufwand</b>			
<b>Betriebsergebnis</b>			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
<b>Finanzergebnis</b>			
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
<b>20. Jahresergebnis</b>			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr - <b>keine Position in der Eröffnungsbilanz !</b> -			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus der Ausgleichsrücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
- davon Liquiditätsrücklage			
23. Einstellungen in Rücklagen			
a) in die Ausgleichsrücklage			
b) in andere Rücklagen			
- davon Liquiditätsrücklage			
<b>24. Ergebnis</b>			

## FINANZPLAN

*Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung*

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
<i>Positionen 4. - 8. entfallen im Plan</i>			
<b>9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>			
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
<b>16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>			
17a. Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b. Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
<b>19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

## BILANZ

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>	.....	.....	<b>A. Eigenkapital</b>	.....	.....
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	.....	.....	I. Nettoposition	.....	.....
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	.....	.....	II. Ausgleichsrücklage	.....	.....
2. Geleistete Anzahlungen	.....	.....	III. Andere Rücklagen	.....	.....
II. Sachanlagen	.....	.....	IV. Ergebnisvortrag	.....	.....
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	.....	.....	V. Ergebnis	.....	.....
2. Technische Anlagen und Maschinen	.....	.....	<b>B. Sonderposten</b>		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	.....	.....	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	.....	.....
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	.....	.....	<b>C. Rückstellungen</b>	.....	.....
III. Finanzanlagen	.....	.....	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	.....	.....
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	.....	.....	2. Steuerrückstellungen	.....	.....
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	.....	.....	3. Sonstige Rückstellungen	.....	.....
3. Beteiligungen	.....	.....	<b>D. Verbindlichkeiten</b>	.....	.....
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	.....	.....
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	.....	.....	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	.....	.....
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	.....	.....	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	.....	.....
<b>B. Umlaufvermögen</b>	.....	.....	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	.....	.....
I. Vorräte	.....	.....	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	.....	.....	6. Sonstige Verbindlichkeiten	.....	.....
2. Unfertige Leistungen	.....	.....	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	.....	.....
3. Fertige Leistungen	.....	.....			
4. Geleistete Anzahlungen	.....	.....			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	.....	.....			
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	.....	.....			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	.....	.....			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	.....	.....			
III. Wertpapiere	.....	.....			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	.....	.....			
2. Sonstige Wertpapiere	.....	.....			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	.....	.....			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	.....	.....			

## GuV

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon: Erträge aus Erstattungen		
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen		
- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
<b>Betriebserträge</b>		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
<b>Betriebsaufwand</b>		
<b>Betriebsergebnis</b>		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
<b>Finanzergebnis</b>		
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
<b>20. Jahresergebnis</b>		
21. Ergebnisvortrag I		
<b>- keine Position in der Eröffnungsbilanz -</b>		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus der Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage		
b) in andere Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
<b>24. Ergebnis</b>		

## FINANZRECHNUNG

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten		
2a. +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b. - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
<b>9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
<b>16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		
17. a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17. b) Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
<b>19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
<b>22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>		

## Kontenplan

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
<b>0</b>		<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>
	<b>01</b>	Aufwendungen zur Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
	<b>02</b>	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
	<b>03</b>	frei
	<b>04</b>	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	<b>05</b>	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	<b>06</b>	frei
	<b>07</b>	Technische Anlagen und Maschinen
	<b>08</b>	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	<b>09</b>	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
<b>1</b>		<b>Finanzanlagen</b>
	<b>10</b>	frei
	<b>11</b>	Anteile an verbundenen Unternehmen
	<b>12</b>	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	<b>13</b>	Beteiligungen
	<b>14</b>	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	<b>15</b>	Wertpapiere des Anlagevermögens
	<b>16</b>	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
	<b>17</b>	frei
	<b>18</b>	frei
	<b>19</b>	frei
<b>2</b>		<b>Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</b>
		<b>Vorräte</b>
	<b>20</b>	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe
	<b>21</b>	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	<b>22</b>	Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
		<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
	<b>23</b>	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen Forderungen
	<b>24</b>	aus IHK-Beiträgen und Gebühren
	<b>25</b>	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
	<b>26</b>	Sonstige Vermögensgegenstände
	<b>27</b>	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	<b>28</b>	Flüssige Mittel
	<b>29</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung
<b>3</b>		<b>Eigenkapital und Rückstellungen</b>
	<b>30</b>	Eigenkapital
	<b>31</b>	frei
	<b>32</b>	Rücklagen
	<b>33</b>	Ergebnisverwendung
	<b>34</b>	Jahresergebnis
	<b>35</b>	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
	<b>36</b>	frei
	<b>37</b>	Rückstellungen für Pensionen
	<b>38</b>	Steuerrückstellungen
	<b>39</b>	Sonstige Rückstellungen

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
<b>4</b>		<b>Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung</b>
	40	frei
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	- frei -
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
<b>5</b>		<b>Erträge</b>
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
		Verkaufserlöse
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge (Nebenerlöse)
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte Wirtschaftspläne *) Erträge aus der Abführung von Mitteln aus gesonderten Wirtschaftsplänen *)
<b>6</b>		<b>Betriebliche Aufwendungen</b>
	<b>60 - 61</b>	<b>Materialaufwand **)</b>
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe
	61	Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
	<b>62 - 64</b>	<b>Personalaufwand</b>
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	<b>66 - 70</b>	<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
<b>7</b>		<b>Weitere Aufwendungen</b>
	70	Betriebliche Steuern

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	75	
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern von Einkommen und Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne *)
<b>8</b>		<b>Ergebnisrechnungen</b>
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
<b>9</b>		<b>frei für Kostenrechnung</b>

\*) sind zu konsolidieren

Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun hat. Zur betrieblichen Leistungserstellung gehören z.B. die Aufgaben der Berufsbildung, Carnets,

\*\*) Veranstaltungen etc.